

## **Satzung des Verbandes der Deutschen Münzenhändler e.V.**

### **Präambel**

Korrekturer Münzenhandel in der von den deutschen Münzenfachhändlern seit jeher gepflegten Art erfordert in fachlicher und ethischer Hinsicht die Fähigkeit und Bereitwilligkeit zu betont verantwortlichem Handeln. Der VERBAND DER DEUTSCHEN MÜNZENHÄNDLER E.V. sieht deshalb seine vornehmsten Aufgaben darin, nur solche Münzenhändler aufzunehmen, die diesen Anforderungen entsprechen, und dieses seinen Mitgliedern Verhalten zur Pflicht zu machen.

Aus diesen Gründen wird von allen Verbandsmitgliedern exakte Einhaltung der ihnen in dieser Satzung auferlegten Pflichten verlangt. Jeder Münzkäufer muss sicher sein, dass Mitglieder des VddM unbedingt zuverlässig sind.

### **§ 1 Name, Sitz, Symbol, Rechtsform**

Der Verband führt den Namen „VERBAND DER DEUTSCHEN MÜNZENHÄNDLER E.V.“  
Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main. Symbol ist ein Merkurkopf, dem der Name des Verbandes umschrieben ist (siehe Zeichnung).

Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Verbandes sind die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen Belange, insbesondere die Verfolgung wettbewerbsrechtlicher Interessen seiner Mitglieder sowie die Aufrechterhaltung des Berufsbildes solider Münzenhändler.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden natürliche Personen, die

a) als Unternehmer gewerbsmäßig und hauptberuflich mit Münzen, Medaillen, Orden, Papiergeld, Münzliteratur handeln. Falls das Unternehmen auch andere Geschäfte betreibt, wird der Unternehmer nur aufgenommen, falls er mit den genannten Waren ein Fachgeschäft betreibt. Ist einem Unternehmen eine numismatische Abteilung angegliedert, die von einem Angestellten geleitet wird, der zumindest überwiegend damit beschäftigt ist, so kann dieser Mitglied des Verbandes werden.

b) über eine fundierte Sachkenntnis verfügen und die nötigen Arbeitsunterlagen (Fachbibliothek) besitzen.

c) Gewähr für verantwortungsbewusste Geschäftsführung bieten.

2. Natürliche Personen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllen, können als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. Dies gilt auch für im Ausland tätige Münzenhändler, soweit sie in Deutschland keine Firma / Filiale unterhalten. Korrespondierende Mitglieder werden nach den Bedingungen des § 4 aufgenommen.

Korrespondierende Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmrecht haben sie nicht und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

3. Mitglieder können auch Angestellte in der Firma eines Unternehmers werden, sofern bei ihnen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 eins vorliegen.

4. Ordentliche Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht mehr erfüllen, können auf Antrag korrespondierende Mitglieder werden.

Der Antrag auf Wechsel von der ordentlichen Mitgliedschaft in die korrespondierende Mitgliedschaft ist vom ordentlichen Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs zu erklären. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag bis zum Ende des Geschäftsjahrs und setzt das Mitglied über die Entscheidung in Kenntnis.

5. Korrespondierende Mitglieder, die (später) die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllen und ordentliche Mitglieder werden möchten, können dies gem. § 4 beantragen, wobei sie die Unterlagen gem. § 4 Buchstaben a) bis e) nicht erneut vorlegen müssen.

#### **§ 4 Aufnahme**

Bewerber um die Mitgliedschaft stellen einen schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden des Verbandes mit folgenden Unterlagen:

- a) 3 schriftliche Bürgschaftserklärungen von 3 Verbandsmitgliedern,
- b) umfassende Angaben über die Fachkenntnisse und ihre Erwerbung,
- c) einen Nachweis über numismatische Literatur,
- d) eine Erklärung, im Falle der Aufnahme die Belange des Verbandes aktiv zu unterstützen,
- e) eine Erklärung, die Nachprüfung der unter b) und c) gemachten Angaben durch einen Beauftragten des Verbandes zuzulassen.

Der vollständige Antrag wird der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. In Abwesenheit des Bewerbers berät die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Die qualifizierte 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vorhandenen Stimmen entscheidet über die Neuaufnahme eines Bewerbers. Übertragene Stimmen werden mitgezählt. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Ablehnung kann befristet sein.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

a) wenn das Mitglied mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahrs durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden kündigt,

b) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder eines Teiles derselben spricht der Ehrenausschuss

die vorläufige Suspendierung aus, über die die darauffolgende Mitgliederversammlung beschließt.

c) bei Verstoß gegen die Grundsätze und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben, gilt dasselbe wie unter b).

d) (gestrichen)

e) mit Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens (z.B. Konkurs) über das Vermögen

f) durch Ableben oder Geschäftsunfähigkeit

Dem nach b) oder c) suspendierten Mitglied steht das Recht zu, gegen die vorläufige Suspendierung schriftlich innerhalb von 4 Wochen Berufung mit Angabe von Gründen beim Vorstand einzulegen, der die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen muss.

Die Mitgliedschaft des Betreffenden ruht alsdann bis zur endgültigen Entscheidung über seine Berufung.

Von dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Ausscheidenden durch ein Schreiben des Vorstandes Kenntnis zu geben. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und gewährt ihm keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt

- a) das Signum des Verbandes auf ihren Geschäftspapieren zu führen. Wird eine Firma auch von Nichtmitgliedern geführt, so muss bei Anführung der Mitgliedschaft aus den Geschäftspapieren, den Katalogen und der Werbung eindeutig hervorgehen, wer persönliches Mitglied des Verbandes ist.
- b) Aufklärung über Sach- und Fachfragen vom Verbandes oder Verbandsmitgliedern zu fordern,
- c) den Verband in gemeininteressierenden Berufsfragen tätig werden zu lassen,
- d) Unterrichtung zu verlangen über auftauchende Fälschungen, schlechte Zahler und ähnliche Probleme.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) nach den Grundsätzen und Richtlinien des Verbandes zu handeln,
- b) den Vorstand nach besten Kräften mit Rat und Tat zu unterstützen,
- c) Aufgaben zu übernehmen, die der Vorstand im Gemeininteresse der Mitglieder stellt,
- d) den Verbandsmitgliedern Preisnachlässe von 10% aus Silber- und Kupfermünzen und von 5% auf Goldmünzen nach Möglichkeit zu gewähren,
- e) mitzuwirken bei der Abwehr von Fälschungen und unlauteren Erscheinungen,
- f) bei der MV persönlich zu erscheinen und sich im Verhinderungsfalle schriftlich zu entschuldigen,
- g) verbandsinterne Angelegenheiten vertraulich zu behandeln,
- h) für die Echtheit der durch sie verkauften oder verauktionierten Waren den Käufern bis zur Höhe des Kaufpreises zu garantieren,
- i) durch korrekte, marktgerechte Preisgestaltung das berechtigte Vertrauen der Kundschaft zu erhalten.

+++Notiz:

§ 7 Buchstabe h) der Satzung ist dahingehend zu verstehen, dass

- das Mitglied die Garantieverpflichtung nur für seine eigene Person, nicht aber auch für seine Erben und Rechtsnachfolger übernehmen muss;
- unter dem Begriff „Käufer“ nur „Ersterwerber“, nicht aber auch dessen Erben und Rechtsnachfolger zu

verstehen sind;

- dem Begriff zu „garantieren“ auch durch den Begriff „gewährleisten“ Genüge geleistet wird; eine Haftungsbefristung auf mindestens 10 Jahre ausreichend ist;
- für geslabte Waren für die Echtheit nicht garantiert werden muss.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der MV für das folgende Geschäftsjahr bestimmt. Als Aufnahmebeitrag zahlt das neue Mitglied darüber hinaus eine Summe in dreifacher Höhe des für das Aufnahmejahr festgesetzten Mitgliedsbeitrags.

Korrespondierende Mitglieder zahlen sowohl hinsichtlich der Aufnahmegebühr als auch hinsichtlich der Jahresbeiträge die Hälfte der Beiträge, die für ordentliche Mitglieder festgesetzt sind. Der Beitrag ist jährlich und zwar im Januar zu entrichten.

Bei Ein- und Austritten ist jeweils der volle Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Korrespondierende Mitglieder, die gemäß §3 Abs. 5 in die ordentliche Mitgliedschaft wechseln, leisten eine Nachgebühr einer halben aktuellen Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

Organe sind

a) der Vorstand, zusammengesetzt aus dem ersten Vorsitzenden (Präsident) dem zweiten Vorsitzenden.

dem Schriftführer,

dem Kassierer

und einer nach Arbeitsanfall wechselnden Zahl von Beigeordneten,

b) die Mitgliederversammlung,

c) der Ehrenausschuss, zusammengesetzt aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Letzteres tritt in Funktion, wenn ein Mitglied vorübergehend verhindert ist. Bei endgültigem Ausscheiden tritt bis zur Zuwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle. Die Abstimmungen erfolgen mehrheitlich.

## **§ 10 Vorstand**

a) Die Bestellung eines Mitglieds zum Vorstand erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Einzelwahl.

b) Die Amtsdauer eines jeden Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit Abschluss der Wahl und endet mit der Erteilung der Entlastung.

c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Verbandsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung seiner Funktion beauftragen. Die folgende Mitgliederversammlung bestimmt dann den endgültigen Nachfolger.

d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

e) Ist der erste Vorsitzende verhindert, vertritt ihn im Innenverhältnis der zweite Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der Schriftführer.

## **§ 11 Obliegenheiten des Vorstandes und des Vorsitzenden**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und hat in ihnen Sitz und Stimme. Auf schriftlichen Antrag zweier Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden möglichst einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf schriftlichen Antrag
  - a) des Vorsitzenden,
  - b) von zwei Vorstandsmitgliedern,
  - c) von einem Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 8 Wochen vorher in Textform an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt, einzuberufen. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt, bekanntgegeben werden.
4. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sollen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nach den gesetzlichen Richtlinien beschlussfähig.
2. Anträge auf Satzungsänderung können nur zur Abstimmung kommen, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt waren. Sie werden mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst; alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 14 Vertretung**

Jedes Mitglied kann sich durch einen leitenden Angestellten seines Unternehmens oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann nur für zwei weitere Mitglieder stimmen.

## **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand.

Sie beschließt jährlich über

1. den Bericht über die verflossene Geschäftszeit,

2. die Entlastung des ,Vorstandes und des Kassierers,
3. die Anträge,
4. die Satzungsänderungen,
5. die Mitgliedsbeiträge.

Sie wählt ferner den Kassenprüfer und die Mitglieder des Ehrenausschusses.

#### **§ 16 Protokolle**

Über jede Versammlung und Vorstandssitzung sind Niederschriften zu fertigen, die den Gegenstand der Beratung, der Ergebnisse und die gefassten Beschlüsse wiedergeben.

Dieser Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und beim Verband aufzubewahren.

#### **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 18 Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.